

Staatshilfe für den Wintergarten

Grünes Zimmer im Haus wird gefördert

Kein Luxus: Ein Wintergarten wird sogar mit staatlichen Mitteln gefördert. Vorausgesetzt allerdings, er kann aufgrund seiner baulichen Gestaltung ganzjährig zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden. Dann ist der Eigentümer nach geltendem Eigenheimzulagengesetz berechtigt, die staatliche Grundförderung in vollem Umfang zu beanspruchen. Wichtig dabei ist allerdings, daß Raumhöhe, Belüftung, Beheizung und Beleuchtung des Wintergartens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Darauf weist der Fachverband Holzwintergarten e. V. hin. Mit der Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung, eine Ablö-

sung der früher gültigen Vergünstigung nach Paragraph 10e des Einkommensteuergesetzes, sollen zum einen die höhere Förderung von Neu- und Erweiterungsbauten, zum anderen die sogenannte „Schwellenhaushalte“ (das sind Haushalte an der Schwelle zum Erwerb von Wohneigentum) sowie Familien mit Kindern unterstützt werden. Die neue Regelung ermöglicht durch ihre Abkehr von der Progressionsabhängigkeit und die Hinwendung zu einer für alle Bauherren gleich hohen Eigenheimzulage, auch unteren Einkommensgruppen, in den Genuß der Finanzmittel zu kommen. Für die Genehmigung und Auszahlung muß beim Antrag an das zustän-

dige Finanzamt ein einmaliger Einkommensnachweis vorgelegt werden (Obergrenze 120 000 DM/Jahr für Ledige, doppelte Summe für Verheiratete). Kernpunkt der Bonner Neuregelung waren eine achtjährige Grundförderung durch einen jährlichen Fördergrundbetrag von bis zu 5000 DM für Neubauten und 2500 DM für Altobjekte. Die „Kinderkomponente“ wurde durch eine Erhöhung der Kinderzulage um 50 Prozent auf 1500 DM erhöht. Seit Anfang 1997 wurde die Fördersumme auf maximal 50 000 DM und der Prozentsatz der Bemessungsgrundlage auf 2,5 Prozent festgelegt. □